



0066/2015

11.11.2015

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zum Verbot des Dritteigentums an Spielern im europäischen Sport

Ivo Belet (PPE), Richard Corbett (S&D), Emma McClarkin (ECR), Jean-Marie Cavada (ALDE), Marc Tarabella (S&D), Milan Zver (PPE), Bogdan Wenta (PPE), Antonio Tajani (PPE), Santiago Fisas Aixelà (PPE), Theodoros Zagorakis (PPE), Hannu Takkula (ALDE), Ole Christensen (S&D), Siôn Simon (S&D), Virginie Rozière (S&D)

Fristablauf: 11.2.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Verbot des Dritteigentums an Spielern im europäischen Sport¹

1. Die Achtung der Menschenwürde (Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union) ist einer der Werte der Europäischen Union, und deshalb ist die EU bestrebt, die Integrität von Sportlern zu schützen und Menschenhandel zu bekämpfen.
2. In Mannschaftssportarten in Europa gibt es einen zunehmenden Trend zum Dritteigentum (TPO), wobei Spieler, von denen viele sehr jung sind, teilweise oder ganz „Eigentum“ privater Investoren sind und den künftigen Verlauf ihrer Karriere nicht mehr bestimmen können.
3. Das Dritteigentum lässt erhebliche Bedenken hinsichtlich der Unverfälschtheit von Wettbewerben aufkommen, da der Mangel an Transparenz bei Dritteigentumsvereinbarungen weitere Risiken der Ergebnismanipulation, Geldwäsche und weiterer krimineller Machenschaften birgt, und es gibt auch Anlass zu umfassenderen ethischen Überlegungen darüber, was „Eigentum“ an und „Handel“ mit den „wirtschaftlichen Rechten“ eines anderen Menschen beinhaltet.
4. Das Eigentum von Drittinvestoren an Spielern wird daher nachdrücklich verurteilt.
5. Es bedarf einer grenzübergreifenden Lösung, um der Bedrohungen, die durch das Dritteigentum entstehen, wirksam Herr zu werden.
6. Der Beschluss, Dritteigentum vom 1. Mai 2015 an zu verbieten, ist sehr zu begrüßen.
7. Die Kommission wird aufgefordert, den Mitgliedstaaten nahezu legen, das Verbot zu unterstützen und zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um es in der EU umzusetzen.
8. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.